

ANLAGE 5

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 18.08.2015:</p> <p>A. Allgemeine Angaben Stadt Ravensburg () Flächennutzungsplan (x) Bebauungsplan für das Gebiet "Ziegelstraße 13 - 17" in Ravensburg Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan () sonstige Satzung Fristablauf für die Stellungnahme am 28,08,2015</p> <p>B. Stellungnahme (x) Keine Äußerung aus der Sicht der Raumordnung. () Fachliche Stellungnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
2.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Stellungnahme vom 14.08.2015:</p> <p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Bedenken vor. Auf Anfrage der Stadt Ravensburg wurde bereits 2007 das Gebäude Ziegelstraße 15 auf seine Kulturdenkmaleigenschaft abgefragt. Zwar genügt es nicht den strengen Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes, doch handelt es sich zweifellos um ein ortsbildprägendes und damit erhaltenswertes Gebäude. Aus diesem Grund wird empfohlen, das im Kern von 1928 stammende Haus zu erhalten bzw. in die Neukonzeption mit einzubeziehen.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt</p> <p>Das Gebäude Ziegelstraße 15 steht nicht unter Denkmalschutz und befindet sich auch nicht im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung, so dass dessen Erhalt nicht zwingend ist. Der Eigentümer des Grundstückes hat kein Interesse das Gebäude zu erhalten, da er auch als Eigentümer der nördlich und südlich angrenzenden Grundstücke eine Neugestaltung des gesamten Areals anstrebt. Aufgrund der zentralen Lage des Gebäudes Ziegelstraße 15 innerhalb des Planungsbereiches steht sein Erhalt einer schlüssigen städtebaulichen Entwicklung des Gebietes entgegen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>2. Archäologische Denkmalpflege: Aus Sicht der Archäologie gibt es zur o.g. Planung keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Wir bitten jedoch darum, gegebenenfalls den Hinweis auf § 20 DSchG entsprechend nachfolgender Vorlage zu modifizieren: <i>"Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen. "</i></p>	<p>Wird berücksichtigt Die Anmerkungen werden wie vorgeschlagen in den Hinweisen aufgenommen.</p>
3.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 19.08.2015/ 21.08.2015: A. Allgemeine Angaben Gemeinde: Ravensburg Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ziegelstraße 13-17", Stadt Ravensburg [] entwickelt sich aus dem wirksamen Flächennutzungsplan Fristablauf für die Stellungnahme: 28.8.2015</p> <p>B. Stellungnahme der Sachbereiche: Umweltamt - SG Naturschutz; Umweltamt - SG Bodenschutz Abbauvorhaben, Altlasten, SB Bodenschutz; Umweltamt - SB Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Straßenbauamt, [X] keine Anregungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>C. Stellungnahme Umweltamt Sachgebiet Oberflächengewässer, Gewässerökologie, Hochwasserschutz Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung Nach unserem aktuellen Kenntnisstand liegt für den Bereich des Bebauungsplanes keine Überflutungsgefahr bei einem HQ100 vor. Die Ergebnisse der Berechnung des Flussgebietsmodells für den Stadtbach liegen uns allerdings noch nicht vor.</p> <p>D. Stellungnahme Umweltamt Sachgebiet Bodenschutz, Abbauvorhaben, Altlasten - SB Altlasten Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung Im Geltungsbereich des VBP Ziegelstraße 13-17 liegen folgende, im Bodenschutz und Altlastenkataster dokumentierte Altstandorte: 1. AS ‚Betriebstankstelle Post, Ziegelstraße 15‘ (Flächennummer 4478) mit dem Handlungsbedarf für die Wirkungspfade Boden-Grundwasser und Boden-Mensch: B - Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition. Aufgrund der langjährigen Nutzung als Betriebshof mit altlastenrelevanten Teilnutzungen wie Betriebstankstelle und Waschhalle bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast. Bei der bisherigen Nutzung ist die Ausbreitung möglicherweise vorhandener Schadstoffe in die Umwelt unwahrscheinlich (keine Exposition).</p>	<p>Wird berücksichtigt Entsprechend des Vorentwurfes der Hochwassergefahrenkarte Flappach (Stand Oktober 2015) liegt das Plangebiet nicht im Gefahrenbereich bzw. in einer Überflutungsfläche.</p> <p>Wird berücksichtigt Im Rahmen des Gutachtens vom 10.09.2014 wurden für die Grundstücke Ziegelstraße 13, 15 und 17 Untersuchungen hinsichtlich möglicher Schadstoffverunreinigungen durchgeführt, die keine Hinweise auf eine wirkungspfadbezogene Gefährdung ergaben. Die durchgeführten Feststoffanalysen erbrachten generell Konzentrationen im Bereich der Hintergrundwerte bzw. unter den Prüfwerten gemäß BBodSchV. Der Verdacht einer Altlast bzw. schädlichen Bodenveränderung gem. BBodSchG konnte insoweit ausgeräumt werden.</p> <p>Für gewerblich vorgenutzte Standorte wird im Rahmen der Baugenehmigung grundsätzlich die Auflage einer baubegleitenden Fachbauleitung erteilt. Entsprechend wird im Durchführungsvertrag eine Überwachung der Erdarbeiten durch einen Fachbauleiter Altlasten vereinbart.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Mit der Entsiegelung der Fläche durch Abbruch der Gebäude kann jedoch eine Situation entstehen, in der eine Ausbreitung von Schadstoffen in die Umwelt, und damit eine Gefahr für den Wirkungspfad Boden-Mensch und Boden-Grundwasser möglich wird. In diesem Fall sind altlastentechnische Untersuchungen durchzuführen, um zu klären, ob die Verdachtsmomente für eine Altlast ausgeräumt werden können oder ob der hinreichende Verdacht einer Altlast besteht.</p> <p>2. AS ‚Ziegelstraße 17) (Flächen nummer 1028) mit dem Handlungsbedarf B - Entsorgungsrelevanz. D.h., der Altlastenverdacht ist ausgeräumt. Nach der Bewertung der Ergebnisse der "Historischen Erhebung altlastverdächtiger Flächen" ist eine Gefährdung für den Wirkungspfad Boden - Grundwasser auszuschließen. Es besteht daher kein weiterer Handlungsbedarf. Aufgrund der Nutzungshistorie, kann bei Eingriffen in den Untergrund stellenweise verunreinigtes Erdmaterial angetroffen werden, das ggf. entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen ist.</p> <p>Vorgaben: Noch während des Bebauungsplanverfahrens sind nach den Vorgaben der BundesBodenschutzverordnung im Bereich des Altstandortes, Betriebstankstelle Post, Ziegelstraße 15' wirkungspfadbezogene, altlastentechnische Untersuchungen durchzuführen, um zu klären ob die Verdachtsmomente für eine Altlast ausgeräumt werden können oder ob der hinreichende</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Verdacht einer Altlast besteht. Abhängig von den Untersuchungsergebnissen ist das weitere Vorgehen mit dem Landratsamt Ravensburg/ Umweltamt, Herrn Maurer (Tel. 0751 85 4217) abzustimmen.</p> <p>Im Bereich des Altstandortes ‚Ziegelstraße 17‘ sind Eingriffe in den Untergrund unter Aufsicht eines Fachbauleiters Altlasten durchzuführen.</p> <p>E. Umweltamt Sachgebiet Kommunales Abwasser, Grundwasserschutz - SB Abwasser 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Die Erschließung des Gebietes muss nach derzeitigen wasserrechtlichen Vorgaben über ein modifiziertes System erfolgen (getrennte Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser), wenn dies schadlos und mit einem verhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Das Schmutzwasser muss der Sammelkläranlage zugeführt werden. Das Regenwasser kann (soweit unter Beachtung der Stellungnahme SB Altlasten überhaupt möglich) versickert bzw. in einen Vorfluter eingeleitet werden.</p> <p>Versickerung: Die Dimensionierung und Gestaltung einer Sickeranlage ist der A 138 zu entnehmen und im Bebauungsplan festzuschreiben. Die Versickerung hat über eine mind. 30 cm mächtige Bodenschicht zu erfolgen.</p>	<p>Wird berücksichtigt Das Bebauungsplangebiet ist abwassertechnisch durch einen Mischwassersammler in der Ziegelstraße und einen Mischwasserkanal in der Zwergerstraße erschlossen. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund der beengten Platzverhältnisse (Tiefgarage) nicht möglich. Sämtliche flach geneigten Dächer bzw. Flachdächer im Geltungsbereich sind mit einer 10 cm Substratschicht zu versehen und zu begründen. Nach Abstimmung mit dem Landratsamt sind, unter Berücksichtigung der Hydraulik, darüberhinaus gehende Maßnahmen zur Retention voraussichtlich nicht erforderlich. Eine abschließende Klärung der Regenwasserdimensionen und damit der Entwässerungssituation kann erst im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens unter Einbeziehung von Fachplanern erfolgen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Für die Versickerung bzw. Einleitung in ein oberirdisches Gewässer wird eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Es muss überprüft werden ob eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers erforderlich ist.</p> <p>Die Versickerung von Dach- und Hofflächen von Gewerbebetrieben bedarf in der Regel der wasserrechtlichen Erlaubnis, dies ist mit dem Landratsamt abzuklären. Hiervon kann u.a. abgewichen werden, wenn Dachflächen kleiner als 500 m² sind und aus dem Betrieb keine Schadstoffe emittiert werden. Der Einbau einer Zisterne entbindet nicht vom Bau einer Sickeranlage. Es spricht jedoch nichts gegen den Einbau einer Zisterne mit Überlauf in eine Versickerungsanlage. Für die Entwässerungskonzeption ist eine Aussage über die Untergrundbeschaffenheit (Bodendurchlässigkeit, Altlasten, Flurabstand) z.B. durch ein Bodengutachten zu erbringen. Auf die Stellungnahme des SB Altlasten wird ausdrücklich hingewiesen. Nicht beschichtete Metaldächer aus Kupfer, Zink, Blei erhöhen den Gehalt der Schwermetalle im Dachflächenabfluss. Deshalb sind sie in Baugebieten mit Versickerung nicht zulässig.</p> <p>Versickerung von Niederschlagswasser ist in den Wasserschutzzonen I und II nicht erlaubt, in den Schutzzonen III a und III b nur unter bestimmten Bedingungen.</p> <p>Einleitung in einen Vorfluter: Wird das Niederschlagswasser in einen Vorfluter eingeleitet so muss eine Retention (vorübergehende Speicherung von Regenwasser um die Abflussspitzen zu verringern) gemäß A 117 dimensioniert und erstellt werden. Das Volumen kann auch über den vereinfachten Ansatz 3 m³ / 100 m² Ared ermittelt werden.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan (planungsrechtliche Festsetzung und Hinweise bzw. in der örtlichen Bauvorschrift) muss eine eindeutige und verbindliche Regelung zur Entwässerungssystematik aufgenommen werden. Es muss klar vorgegeben sein, wie Schmutzwasser und wie Niederschlagswasser - auch von privaten Flächen - beseitigt wird.</p> <p>Aus abwassertechnischer Sicht wird für den gewerblich genutzten Bereich vorgeschlagen, das Regenwasser von Straßen und Umschlagplätzen u. ä. der Mischwasserkanalisation zuzuführen. Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt werden. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen.</p> <p>Auf Flächen deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z.B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig.</p> <p>Drainagen sind nur zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kein Grundwasser abgesenkt wird und 2. der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet. <p>Andere Drainagen sind nicht zulässig. Sickerschächte sind unzulässig.</p> <p>1.1 Rechtsgrundlage § 46 Abs. 2 und 3 WG, § 48 WG; Niederschlagswasser VO § 1 Abs. 6 Ziff. 8 BauGB, § 9 Abs. 1 Ziff. 14 (u. a.) BauGB; § 74 LBO</p> <p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Befreiungen) Ist die modifizierte Entwässerung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich (z. B. kein Vorfluter, kein sickerfähiger Untergrund), so muss ein Nachweis der Unverhältnismäßigkeit geführt werden.</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Reduzierung des Metallgehalts im Regenwasser: Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen u. Fallrohre aus Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei erhöhen den Metallgehalt im Niederschlagswasser, und sollten aus Gründen des Gewässerschutzes deshalb vermieden werden.</p> <p>Es wird empfohlen die alternativen Materialien aufzuführen: Aluminium, beschichtetes Zink, oder Aluminium und Kunststoffteile.</p> <p>F. Straßenbauamt: Kreisstraßen sind nicht betroffen. G. Verkehrsamt: zuständig ist das Verkehrsamt der Stadt Ravensburg. H. Kreisbrandmeister. Die Stellungnahme wird nachgereicht. Ergänzung vom 21.08.2015: Brandschutzrechtliche Beurteilung: Als nach VwV-Brandschutzprüfung zuständige Brandschutzdienststelle stimmen wir dem vorliegenden Bebauungsplan zu. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen:</p>	<p>Wird berücksichtigt Die Anmerkungen werden wie vorgeschlagen in den Hinweisen aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrlächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung.</p> <p>2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.</p> <p>Die Installation von Oberflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Diese Stellungnahme befreit nicht von der Einholung der Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange, die von diesem Vorhaben berührt werden können. Die konkreten Anforderungen zu den jeweiligen Bauvorhaben ergeben sich aus LBO, LBOAVO sowie den anzusetzenden Sonderbauvorschriften.</p>	
4.	<p>Regionalverband Ravensburg, Stellungnahme vom 17.08.2015: vom oben angeführten vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen.</p> <p>Der Regionalverband bringt zum Bebauungsplan "Ziegelstraße 13 - 17" in Ravensburg keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	Kenntnisnahme
5.	<p>IHK Weingarten, Stellungnahme vom 03.08.2015: wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6.	<p>Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 24.08.2015: Ein Mischgebiet liegt nur dann vor, wenn es sich um eine "sowohl qualitativ als auch quantitativ zu verstehende Durchmischung von Wohnen und nicht wesentlich störendem Gewerbe" handelt; daran fehlt es, wenn eine der beiden Nutzungsarten nach Anzahl und/oder Umfang beherrschend und in diesem Sinne "übergewichtig" in Erscheinung tritt (BVerwG, Urteil vom 04.05.1988 - 4 C34/86). Bei der Ausweisung von Baugebieten als Mischgebiet ist darauf zu achten, dass die Ansiedlung von nicht wesentlichen störenden Gewerbebetrieben tatsächlich möglich und zumindest auch zu erwarten ist. Demgegenüber stellt es einen Etikettenschwindel dar, wenn ein im Wesentlichen nur zu Wohnzwecken genutzter und künftig zu nützender Bereich etwa im unmittelbaren Einwirkungs-bereich hoch belasteter Verkehrswege oder emittierender gewerblicher Nutzungen nur aus Gründen geringerer Schutzansprüche der an sich nur vorhandenen und/oder geplanten Wohnbebauung als Mischgebiet festgesetzt wird (vgl etwa OVG NRW, Urteil vom 19.10.1993 -10a NE 41/89 - VGH BW, Beschluss vom 20.06.1995 - 8 S 237/95 - BayVGH, Urteil vom 03.04.2007 -25 N 03.1282). Wir heben unsere Erwartung hervor, dass in dem Mischgebiet auch verbrauchernahe, nicht störende bis nicht wesentlich störende Handwerksbetriebe einen neuen Standort finden können.</p>	<p>Wird berücksichtigt Entsprechend der umgebenden Nutzungsmischung soll auch das Plangebiet als Mischgebiet festgesetzt werden. Geplant ist, die Erdgeschosszone der Gebäude entlang der Ziegelstraße durchgehend und im Eckgebäude zur Zwirgerstraße teilweise auch die Obergeschossen gewerblich zu nutzen. Hingegen konzentriert sich die Wohnnutzung vor allem auf den ruhigen Innenhof. Damit liegt der Flächenanteil des nicht wesentlich störenden Gewerbes deutlich über der für Mischgebiete anzuwendenden Richtmarke von 20 % der Gesamtflächen.</p>
7.	<p>Netze BW Biberach, Stellungnahme vom 06.08.2015: Die sich im Geltungsbereich befindenden elektrischen Anlagen sind im Eigentum der Technischen Werke Schussental. Daher haben wir keine Einwände oder Anmerkungen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
8.	<p>Amprion Dortmund, Stellungnahme vom 05.08.2015: im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
9.	<p>terranets bw GmbH, Stellungnahme vom 24.07.2015/ 29.07.2015: wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH u. des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von diesem Vorhaben nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
10.	<p>Unitymedia BW GmbH, Kassel, Stellungnahme vom 30.07.2015: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
11.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 19.10.2015 (verspätet eingegangen): Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p>	<p>Wird berücksichtigt Die Anregung wird im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.</p> <p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	